

zu entrichten und übernehmen zugleich folgende Verpflichtungen: Die elf Bauern müssen jährlich zwei Tage mit dem Pferde im Acker arbeiten und zwei Tage mit der Hand in der Erntezeit und einen Tag bei der Jagd frohnen. Die sieben Gärtner frohnen jährlich jeder zwei Tage mit der Hand zur Erntezeit und einen Tag bei der Jagd, die zehn Häusler jährlich einen Tag zum „Einerdnen“ und einen Tag bei der Jagd. Ferner haben sämtliche Unterthanen ihre bisherigen Erbzinzen an Zinsgetreide weiterhin zu entrichten; ebenso behält sich Haugwitz vor, die Erträge der Erb- und Obergerichte, die Strafen, Bußen, Lehngelder, Vorfänge und Theilshillinge, sowie die Schuldigkeit des Richters vom Lehngute.

Die Bestimmungen dieses Vertrages lassen es zunächst im Zweifel, ob es sich im vorliegenden Fall um die Umwandlung der Dienste in ein Dienstgeld oder um einen Freikauf handelt. Für die erstere Annahme spricht Haugwitzens Verzicht auf die Leistung der Hofdienste gegen Erlegung eines bestimmten Robotgeldes, sowie seine Erklärung, eine Anzahl von Frohndiensten auch fernerhin in natura verlangen zu wollen. Den üblichen Bestimmungen eines Freikaufes dagegen entspricht es, wenn den Unterthanen die Erlaubniß ertheilt wird, ihre Güter zu verkaufen und wegzuziehen, ohne zuvor die Einwilligung der Herrschaft einzuholen. Beabsichtigt ist aber jedenfalls mit diesem Vertrage nur eine Dienstverwandlung in Geld, denn es lag, wie aus den einzelnen Bestimmungen hervorgeht, Haugwitz keineswegs daran, auf die Unterthänigkeit Weifas gänzlich zu verzichten, sondern es war nur sein Wunsch, bei der weiten Entfernung seines Ritteritzes Naußlitz von Weifa die Dienste der Unterthanen seines Pertinenzgutes auf eine für ihn möglichst vortheilhafte Weise zu verwerthen. In der That erfolgte ein vollständiger Freikauf der Ortschaft Weifa erst im Jahre 1661,<sup>1)</sup> und so wird sie denn auch in einem Vertrage vom 20. Juni 1666 „der freye Flecken Weiffa“<sup>2)</sup> genannt.

Sonstige Freileute befinden sich z. B. in Oberschönbach. Hier hatten nach dem Kaufvertrage, den Adam v. Ponickau als Verkäufer mit Christoph Siegmund von Kaufendorf über dieses Gut im Jahre 1697 abschloß, die beiden Freibauern zu den Mundgutsteuern, die jedesmal 1 Th. 25 Gr. 11 Pf. betragen, beizusteuern zusammen 11 Gr. 8 Pf. (Lehnsakten). — Dagegen hatten die Freileute von Lauba nach Ausweis des Kaufes, der im Jahre 1715 abgeschlossen wurde zwischen Carl Heinrich von Rechenberg und seinem Vetter Balthasar Rudolph von Rechenberg über den „Lauba-Rechenbergischen“ Theil sammt den von Schönbach dazu gehörigen Unterthanen, gewisse Beiträge zu den auf diesem Antheil haftenden Rauchen zu bezahlen (Lehnsakten). — In Jescha waren 1729 neben 6 Bauern, 8 Gärtnern, 4 Häuslern und Dreschern „16 Freikäufer und Häusler“ (Lehnsakten). — Und so läßt sich das Vorhandensein von Freigrundstücken noch auf zahlreichen anderen Ortschaften nachweisen.<sup>3)</sup>

1) Gercken, Historie von Stolpen, S. 484.

2) Lehnsakten von Schwarznaußlitz.

3) In seinem Verzeichniß der beim Oberamt zu Budissin zu Lehn gehenden Rittergüter und Grundstücke zählt Weinart (Lehnrecht I. 271) auch eine Anzahl von Freileuten auf.